

RS Vwgh 1988/6/28 88/14/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §224;

BAO §257;

BAO §258;

BAO §9;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

Rechtssatz

Der einer Berufung als Haftungspflichtiger beigetretenen hat ebenso wie der primäre Abgabenschuldner das Recht, Beschwerde zu erheben. Über diese Beschwerde ist auch dann, wenn die Beschwerde des primären Abgabenschuldners zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt und der an den Haftungspflichtigen adressierte Bescheid wortgleich mit dem an den Abgabenschuldner gerichteten ist, mit Erkenntnis zu entscheiden (Keine Klaglosstellung).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140050.X01

Im RIS seit

28.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>